

## Anhang zum RdErl. vom 9.11.2004

### Zu 3.1

Für die Bestimmung der im Sinne des § 3 Satz 1 und § 4 maßgebenden Immissionsorte reicht es zur Umsetzung der Verordnung aus, folgende Bereiche um die Anlagen zu betrachten:

- Freileitungen einschl. Bahnstromfernleitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:	380 kV 220 kV 110 kV unter 110 kV	20 m 15 m 10 m 5 m
- Erdkabel - Bahnoberleitungen	Bereich im Radius um das Kabel: Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte:		1 m 10 m
- Umspannanlagen/ Unterwerke	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens:		5 m
- Ortsnetzstationen/ Netzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens:		1 m

Für Umspannanlagen innerhalb von Gebäuden bemisst sich der Abstand unmittelbar von der Anlage.

### Zu 3.4

$$\frac{E_{ges(16\frac{2}{3}Hz)}}{10 \text{ kV} / \text{m}} + \frac{E_{ges(50Hz)}}{5 \text{ kV} / \text{m}} \leq 1$$

und

$$\frac{B_{ges(16\frac{2}{3}Hz)}}{300 \text{ } \mu\text{T}} + \frac{B_{ges(50Hz)}}{100 \text{ } \mu\text{T}} \leq 1$$

Dabei ist

$E_{ges}$ : Gesamtwert der elektrischen Feldstärke für die jeweilige Frequenz in kV/m;

$B_{ges}$ : Gesamtwert der magnetischen Flussdichte für die jeweilige Frequenz in  $\mu\text{T}$ .